

Stellungnahme zum Antrag

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0992**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Tempolimit für Radfahrer auf der westlichen Erbprinzen- und südlichen Waldstraße

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	11.10.2022	3	x	
Gemeinderat	25.10.2022	25	x	

Kurzfassung

Über die Anordnung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten entscheidet grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde, die als untere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Die „südliche Waldstraße“ ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Damit gilt bereits Schrittgeschwindigkeit. Die „westliche Erbprinzenstraße“, zwischen Herrenstraße und Karlstraße, ist als Fußgängerzone ausgewiesen. Auch dort gilt bereits heute Schrittgeschwindigkeit. Eine Regelungslücke besteht damit nicht.

Für eine punktuelle Überwachung und Kontrolle der Geschwindigkeiten in der Wald- und der Erbprinzenstraße bestehen nur bedingt rechtliche Eingriffsmöglichkeiten. Zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit müsste eine Beweismittelerhebung in Form eines Nachweises der gefahrenen Geschwindigkeit erfolgen. Diese ist zwar rein technisch möglich, kann aber aufgrund der nicht vorhandenen Kennzeichenpflicht für Radfahrende nicht weiterverfolgt werden. Unabhängig von den eingeschränkten Ahndungsmöglichkeiten schreitet der Kommunale Ordnungsdienst im Rahmen der Gefahrenabwehr ein und hält Radfahrende an, wo ihm dies rechtlich möglich ist, falls deren Fahrweise zu konkreten Gefahrensituationen führt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: ÖRMI	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

1. Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 10 Stundenkilometer für Radfahrende in der westlichen Erbprinzenstraße und der südlichen Waldstraße

Über die Anordnung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten entscheidet grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde, die als untere Verwaltungsbehörde zuständig ist.

Für die durchzuführende Einzelfallprüfung sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung maßgebend.

Bei der „südlichen Waldstraße“ handelt es sich verkehrsrechtlich um einen verkehrsberuhigten Bereich. Damit ist die Geschwindigkeit in diesem Bereich auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt. Es ist leider ein bekanntes Problem, dass sich in der Praxis nicht alle Verkehrsteilnehmenden an die vorgeschriebenen Regelungen halten.

Die „westliche Erbprinzenstraße“ ist zwischen Karlstraße und Herrenstraße als Fußgängerzone ausgewiesen. In der Fußgängerzone ist auch der Radverkehr durch Zusatzbeschilderung zugelassen. In Fußgängerzonen gilt jedoch Schrittgeschwindigkeit. Der Teil zwischen Herrenstraße und Ritterstraße hingegen ist eine Fahrradstraße mit der Freigabe für den Kraftfahrzeugverkehr. Hier gilt eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30. Dies ist in diesem Abschnitt unproblematisch, da hier auf beiden Straßenseiten Gehwege für zu Fuß Gehende vorhanden sind, auf denen sich der Fußverkehr sicher bewegen kann. Für die Erbprinzenstraße liegt demzufolge ebenfalls keine Regelungslücke vor, da die Geschwindigkeiten vorgegeben sind.

Für die rechtliche Definition von Schrittgeschwindigkeit gehen Gerichte von unterschiedlichen Werten aus, teilweise werden sieben Stundenkilometer, teilweise zehn Stundenkilometer angelegt. Damit liegt die Geschwindigkeit in jedem Fall unter beziehungsweise genau bei dem Wert, auf den die beantragte Beschränkung abzielt. Da die Beschränkung durch die vorhandenen Gegebenheiten bereits besteht, ist eine zusätzliche Beschilderung entbehrlich beziehungsweise straßenverkehrsrechtlich auch nicht begründbar.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Cityroute Süd für den Radverkehr derzeit noch von der Herren- und Amalienstraße über die südliche Waldstraße an die Hauptroute in der Sophienstraße anknüpft. Durch die neue Gleisquerung an der Karlstraße im Verlauf der Herren- und Sophienstraße, wird die Waldstraße zur Durchfahrt des Radverkehrs zukünftig nicht mehr benötigt. Durch die Baustelle beim Bundesgerichtshof konnte aber die südliche Herrenstraße bislang noch nicht für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden. Somit ist absehbar eine weitere Radverkehrsentlastung der südlichen Waldstraße und auch der westlichen Erbprinzenstraße zu erwarten.

Eine Aufwertung für den Fußverkehr in der südlichen Waldstraße und westlichen Erbprinzenstraße wird im Übrigen auch bereits im Bericht des IQ-Leitprojekts ÖRMI empfohlen.

2. Punktuelle Überwachung und Kontrolle der Geschwindigkeiten in diesen Bereichen zu Zeiten mit hohem Aufkommen an zu Fuß Gehenden

Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) führt, zum Teil gemeinsam mit der Polizei, seit mehreren Monaten verstärkt Schwerpunktkontrollen in den Fußgängerzonen der Innenstadt durch. Neben der Ahndung des unberechtigten Kraftfahrzeugverkehrs wurden hunderte Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Radfahrende gefertigt, die unerlaubt die Fußgängerzone befahren haben. Die Schwerpunktkontrollen von KOD und der Polizei konzentrieren sich hauptsächlich auf die Bereiche, in denen ein Durchfahrtsverbot besteht.

In den für den Radverkehr freigegebenen Bereichen bestehen nur bedingt rechtliche Eingriffsmöglichkeiten. Zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wäre eine Beweismittelerhebung in Form eines Nachweises der gefahrenen Geschwindigkeit erforderlich. Die Geschwindigkeitsüberwachung von Radfahrenden ist rein technisch betrachtet genauso möglich wie bei Kraftfahrzeugen, aber der relevante Unterschied besteht darin, dass Fahrräder keiner Kennzeichenpflicht unterliegen. Aus diesem Grund können die mittels Messtechnik festgestellten Geschwindigkeitsverstöße nicht weiterverfolgt werden. Hierfür wäre nach Feststellung des Verstoßes eine Anhaltekontrolle durch die Polizei oder den KOD – wo für ihn rechtlich möglich - notwendig, um unmittelbar eine Personalienfeststellung durchführen zu können. Solche Kontrollen zur Geschwindigkeitsüberwachung von Radfahrenden sind mit den vorhandenen Personalressourcen und Techniken als rechtssichere Standardmaßnahme nicht praxistauglich.

Unabhängig von den eingeschränkten Ahndungsmöglichkeiten schreitet der KOD bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der Gefahrenabwehr ein und hält Radfahrende – wiederum vorbehaltlich der eingeschränkten Anhaltekompetenz des KOD – an, falls deren Fahrweise zu konkreten Gefahrensituationen führen.